



Castrop-Rauxel  
Europastadt im Grünen

Der Bürgermeister

Bereich EUV Stadtbetrieb  
Az:  
Datum: 06.11.2015

**2015/304**  
**öffentlich**

## Sitzungsvorlage

| Beratungsfolge     | Datum      | TOP-Nr. |
|--------------------|------------|---------|
| Verwaltungsrat EUV | 25.11.2015 |         |
| Rat der Stadt      | 26.11.2015 |         |

### Betreff

Gebührenbedarfsberechnung 2016 - Straßenreinigung und Erlass einer Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel nimmt die Gebührenbedarfsberechnung 2016 Straßenreinigung (Anlage 1) zur Kenntnis. Er stimmt der als Anlage 2 beigefügten Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Castrop-Rauxel (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) zu.

K r a v a n j a  
Bürgermeister

W e r n e r  
Vorstand EUV

## Sachverhalt

Nach der Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 sind die Aufwendungen im Bereich der Straßenreinigung (KFZ-Reparaturen, Löhne) gestiegen, so dass eine Erhöhung der bisherigen Straßenreinigungsgebühr erforderlich ist.

Die Winterdienstgebühr konnte stabil gehalten werden.

Hiernach ergibt sich

|                                          |                      |           |         |
|------------------------------------------|----------------------|-----------|---------|
| für die Sommerreinigung eine Gebühr von  | <b>4,34 €/lfd. m</b> | VJ 4,13 € | + 5,1 % |
| für die Winterreinigung einer Gebühr von | <b>1,59 €/lfd. m</b> |           |         |

Außerdem ist die Anlage 2 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung des EUV Stadtbetriebes (Straßenverzeichnis) hinsichtlich der Zuordnung von Straßen zu den entsprechenden Reinigungsklassen überarbeitet worden.

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Kommunalunternehmenssatzung ist der Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereiches zuständig.

Bezüglich des Erlasses von Satzungen hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel gem. § 9 Abs. 1 der o. g. Satzung ein Weisungsrecht.

Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung vom Rat der Stadt zu billigen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.